Stadtrat
Stadt Kroppenstedt

16.12.2016

Beschluss-Nr. **053/13/2016**

Vorlagen-Nr. 054/2016

Betreff: Optionserklärung zum § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt

Beschluss:

Die Stadt Kroppenstedt erklärt gegenüber dem Finanzamt, dass entsprechend § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Der Stadt Westliche Börde ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Stadt Kroppenstedt gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Abstimmungsergebnis:		
	Anzahl der Mitglieder und Bürgermeister:	13
	davon Anwesend:	12
	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	/
	Stimmenthaltungen	/

Auf Grund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2016.

Willamowski
Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt Siegel 1 Landkreis Börde